

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 26/2015

25. Jahrgang

30. Oktober 2015

---

### Inhaltsverzeichnis

- 56 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mettmann vom 18.12.1997 in der 4. Änderung vom 29.09.2015 (Ratsbeschluss vom 29.09.2015)
  
- 57 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
  
- 58 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks des Jobcenters ME-aktiv, Geschäftsstelle Mettmann/Erkrath, an Herrn Sven Adolphy

56

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mettmann vom 18.12.1997  
in der 4. Änderung vom 29.09.2015 (Ratsbeschluss vom 29.09.2015)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzungsänderungen beschlossen.

**§ 1**

§ 1 erhält folgende Fassung

(5) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Mettmann steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Mettmann hat.

§ 2 erhält folgende Fassung

(1)  
d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden 950 € je Hund

(2)

2. Absatz

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen sind die in § 3 und § 10 des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV NRW.S. 656) genannten Rassen und werden nachfolgend aufgeführt:

...

14. Alano

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung in vorgenanntem Sinne nicht vorliegt.

§ 3 erhält folgende Fassung

(1) ...

(2) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für höchstens einen Hund gewährt, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind

solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

(3)...

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 4 erhält folgende Fassung

(2) Für Hunde- höchstens zwei-, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von der nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich ist, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 10 erhält folgende Fassung

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 29.09.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 7 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 23.10.2015

In Vertretung

gez.  
Reinhold Salewski

57

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung zur Änderung der  
Vergnügungssteuersatzung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1– 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der folgenden aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

**§ 1**

§ 6 erhält folgende Fassung

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1)  
Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.

§ 9 erhält folgende Fassung

(1) ...

(2)  
Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3)  
Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Mettmann eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 6 Abs. 2 für jeden Aufstellort gesondert und insgesamt selbst zu berechnen und an die Stadtkasse zu entrichten. Den Steuererklärungen sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke sind entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff. Abgabenordnung aufzubewahren.

(4)  
Die Vergnügungssteuererklärung gemäß Absatz 3 ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 und 150 der Abgabenordnung. Die Annahme der Vergnügungssteuererklärung durch das Steueramt gilt als formloser Steuerbescheid. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird oder eine Steuererklärung nicht abgegeben wurde; § 11 Steuerschätzung. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 29.09.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 8 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 26.10.2015

In Vertretung

gez.  
Reinhold Salewski

58

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

über die  
öffentliche Zustellung eines Schriftstücks  
des Jobcenters ME-aktiv, Geschäftsstelle Mettmann/Erkrath,  
an Herrn Sven Adolphy

Herr  
Sven Adolphy

früher wohnhaft:

**Oberstr. 3  
40822 Mettmann**

wird hiermit eine rechtswahrende Mitteilung vom 14.10.2015 gemäß § 10 Abs. 2 Landeszustellungs-  
gesetz NRW in Verbindung mit § 37 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann vom Obengenannten in der Zeit vom 27.10.2015 bis 03.11.2015 beim Jobcen-  
ter ME-aktiv, Marie-Curie Str. 1 - 5 eingesehen oder in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Bekanntgabe werden Fristen in Gang gesetzt. Nach dem Ablauf des oben  
genannten Zeitraums beginnt eine Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Mettmann, 22. Oktober 2015

Im Auftrag

gez.  
Schneider